
**Satzung
von PEFC Deutschland e.V.**



PEFC Deutschland e.V.

Tübinger Str. 15, D-70178 Stuttgart
Tel: +49 (0)711 24 840 06, Fax: +49 (0)711 24 840 31
E-mail: info@pefc.de, Web: www.pefc.de

Copyright-Vermerk

© PEFC Deutschland 2021

Dieses Dokument von PEFC Deutschland e.V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der PEFC-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch PEFC Deutschland e.V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Satzung von PEFC Deutschland e.V.

Titel des Dokuments: PEFC D 4002:2021

Verabschiedet von: 23. Mitgliederversammlung **Datum:** 07.07.2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen PEFC Deutschland. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Er ist beim Registergericht Stuttgart unter VR 720806 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Durch diese Eintragung erhält er Rechtsfähigkeit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Dokumentation und Verbesserung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Förderung des PEFC-Systems insbesondere durch die Förderung der Umsetzung der Waldzertifizierung nach PEFC Deutschland.
2. Dem Verein obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des PEFC-Zertifizierungssystems und der PEFC-Waldzertifizierung in Deutschland
 - b) Partizipative Entwicklung und Beschluss von Standards für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie Festlegung von Anforderungen an Zertifizierungsverfahren und Zertifizierungsstellen
 - c) Notifizierung von Zertifizierungsstellen
 - d) Vergabe und Überwachung von Lizenzen zur Nutzung der markenrechtlich geschützten PEFC-Warenzeichen
 - e) Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung des Systems, sofern diese nach den jeweils gültigen normativen Dokumenten des PEFC-Systems und der ISO-Normen zulässig sind
 - f) Bereitstellung von Informationen und Schulungen zur Wald- und Chain-of-Custody-Zertifizierung
 - g) Vertretung des entwickelten Systems im PEFC Council International
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

§ 3

Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen und damit die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft weiter zu verbessern und die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern.
2. Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Voraussetzungen von Ziffer 1 erfüllen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die im Verein mitarbeiten wollen. Das außerordentliche Mitglied kann bei Beratungen mitwirken, hat aber kein Stimmrecht.
 - c) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, ohne dabei im Verein direkt mitarbeiten zu wollen. Das fördernde Mitglied kann bei Beratungen mitwirken, hat aber kein Stimmrecht.
 - d) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein oder um die Förderung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung verdient gemacht haben. Sie können bei Beratungen mitwirken, haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und bei dessen Aufgabenerfüllung mitzuwirken, die Satzung und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen, und die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
4. Allen Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, sich in den Arbeitsgruppen nach § 10 zu beteiligen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Untergang (bei juristischen Personen), durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit halbjähriger Frist zu Ende eines Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) seinen Austritt erklären.
2. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele oder Interessen des Vereins, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus sonstigem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Verlangt das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen bis zu deren Entscheidung seine Rechte, nicht aber seine Pflichten.
3. Die aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) verpflichtet.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat (DFZR)

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des DFZR und der Sitzungen der Arbeitsgruppen
 - b) Bestellung des/der Geschäfts- und Rechnungsführers/in
 - c) Erstellung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Vorbereitung eines Wahlvorschlages für den DFZR im Einvernehmen mit den in § 8 Nr. 2 jeweils genannten Verbänden
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes
2. Den 2-köpfigen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.
3. Der DFZR wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Die/der 1. Vorsitzende muss aus dem Bereich des Waldbesitzes kommen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Der DFZR kann aber einstimmig eine offene Abstimmung beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Beide bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Sitzung des DFZR eine Nachwahl durchzuführen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, sofern nicht der DFZR zuständig ist:
 - a) Wahl der Mitglieder des DFZR
 - b) die Wahl einer internen Rechnungsprüfungskommission
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes und des DFZR
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des DFZR
 - g) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss
 - h) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
 - i) Änderung der Satzung (§ 13)
 - j) Auflösung des Vereins (§ 14)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu laden.
 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese zumindest ein Drittel der Mitglieder in Textform beim Vorsitzenden beantragen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
 4. Die Mitgliederversammlungen können in Form von Präsenzveranstaltungen, virtuellen Zusammenkünften – auch als Telefonkonferenz – oder einer Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell) stattfinden.
 5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende des Vorstands. Bei Verhinderung beider führt ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wirksame Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle einer Satzungsänderung bzw. der Auflösung sowie der Ernennung von Ehrenmitgliedern einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege / in elektronischer Form herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Maßgeblich ist die Zahl der fristgerecht abgegebenen Stimmen.
 8. Eine Blockwahl des DFZR ist zulässig, wenn sich kein Mitglied dagegen ausspricht.
 9. Bei der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte/n, die/der ebenfalls Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Ein/e bevollmächtigter/e Vertreter/in darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
 10. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8

Deutscher Forst-Zertifizierungsrat (DFZR)

1. Der DFZR hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Beachtung der Regelungen in § 12

- c) die Beschlussfassung über Beiträge, Entgelte und Umlagen unter Beachtung der Regelungen in § 12
 - d) die Beschlussfassung über Entschädigung von Aufwendungen und Vergütung des Vorstands
 - e) die Entscheidung über Zertifizierungskriterien
 - f) Abgabe von Empfehlungen für die gegenseitige Anerkennung mit anderen Zertifizierungssystemen, die nicht dem PEFC angehören
 - g) Vorschlag für die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - h) Bestätigung des/der Geschäftsführers/in und Beschluss über dessen/deren Anstellungsbedingungen
 - i) die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Berufung deren Mitglieder sowie die Festlegung des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
 - j) die Einsetzung einer Schlichtungsstelle und Berufung deren Mitglieder
2. Der DFZR wird aus 20 Mitgliedern des Vereins gebildet. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren gewählt. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Im Einzelnen setzt sich der DFZR wie folgt zusammen:
- a) Zehn Mitglieder, die den Waldbesitz vertreten. Diese werden der Mitgliederversammlung vom Deutschen Forstwirtschaftsrat e.V. zur Wahl vorgeschlagen, wobei dieser seinen Vorschlag für vier private Mitglieder und ein kommunales Mitglied einvernehmlich mit der AGDW, für ein weiteres kommunales Mitgliedeinvernehmlich mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, für drei Mitglieder aus dem Staatswald einvernehmlich mit den Landesforstverwaltungen erstellen muss. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e.V. selbst erhält einen Sitz im DFZR.
 - b) Zehn weitere Mitglieder, wobei bei deren Wahl insbesondere die Sägeindustrie, die Zellstoff- und Papierindustrie, die Holzwerkstoffindustrie, der Holzbau, der Holzhandel, die Umweltverbände, die Gewerkschaften, die Verbraucherverbände und die berufsständischen Vertretungen zu berücksichtigen sind.
3. Der DFZR muss mindestens zwei Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Er kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
 4. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder des DFZR in Textform unter Angabe der Gründe beantragt werden.
 5. Die Tagesordnung der Sitzungen des DFZR wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern des DFZR müssen in Textform mindestens 7 Tage vor der Sitzung des DFZR eintreffen und sind als Nachtrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen.
 6. Die Sitzungen des DFZR werden vom Vorstand in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 7. Die DFZR-Sitzungen können in Form von Präsenzveranstaltungen, virtuellen Zusammenkünften – auch als Telefonkonferenz – oder einer Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (teilvirtuell) stattfinden.
 8. Den Vorsitz im DFZR führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende des Vorstands. Bei Verhinderung beider führt ein vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmtes Mitglied den Vorsitz.
 9. Die Beschlüsse des DFZR werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst mit Ausnahme der Entscheidung über Zertifizierungskriterien. Diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme (vorbehaltlich der Regelung in § 12 Nr. 1). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

10. Der DFZR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
11. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege / in elektronischer Form herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9

Geschäftsordnung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem/r Geschäftsführer/in übertragen werden. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil. Näheres kann in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden. Die/der Geschäftsführer/in wird vom/von der 1. Vorsitzenden des Vorstands nach Bestätigung durch den DFZR bestellt. Sie/er darf nicht Mitglied des DFZR sein.

§ 10

Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung besonderer Fachthemen kann der DFZR Arbeitsgruppen einberufen. Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe führt jeweils ein Mitglied des DFZR.

§ 11

Beschlüsse

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des DFZR schriftlich niedergelegt werden und die von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer Stellvertreter/in unterzeichnet werden.

§ 12

Finanzierung, Kassenprüfung

1. Neben Beiträgen, Entgelten und Umlagen können Zeichengebühren erhoben werden. Über die jeweiligen Höhen entscheidet der DFZR. Bei dieser Entscheidung sowie bei der Festsetzung des Haushaltsplanes (§ 8 Abs. 1 b und c) werden die Stimmen der Mitglieder aus den Bereichen der Sägeindustrie, der Zellstoff- und Papierindustrie, der Holzwerkstoffindustrie, des Holzbaus und des Holzhandels doppelt gewichtet.

2. Einmal im Jahr wird die Kasse des Vereins von 2 Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft.
3. Die Mitglieder sowie die beratend hinzugezogenen fachkundigen Personen (interne Rechnungsprüfungskommission) sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung nachhaltiger Waldbewirtschaftung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an dritte Personen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Begutachtung, Zertifizierung und Überwachung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Für wirksame Änderungsbeschlüsse bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Für einen wirksamen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den DFWR. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher die ausschließliche Verwendung zur Unterstützung nachhaltiger Forstwirtschaft in Deutschland vorsieht. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 15

Datenschutz

Es gilt die Datenschutz- und Transparenzerklärung von PEFC Deutschland in der jeweils aktuell gültigen Fassung.